

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

25. Jahrgang

Magdeburg, den 7. April 2015

Nummer 10

I N H A L T

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei</p> <p>B. Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</p> <p>D. Ministerium der Finanzen</p> <p>E. Ministerium für Arbeit und Soziales</p> <p>F. Kultusministerium</p> <p>RdErl. 15. 12. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ 179 (neu: 2162)</p> <p>G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft</p> <p>Bek. 25. 3. 2015, Grundordnung des Studentenwerkes Halle 186</p>	<p>Bek. 26. 3. 2015, Satzung der Stiftung Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie; Zweite Änderung 188</p> <p>H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</p> <p>RdErl. 4. 3. 2015, Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Fördervorhaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt 192 (neu: 780)</p> <p>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>Landtagsverwaltung</p> <p>Bek. 6. 3. 2015, Bewerbung um einen Sitz im Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks 193</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p>Rechtsprechung</p> <p>BVerfG 194</p>
--	--

I.

F. Kultusministerium

2162

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“**RdErl. des MK vom 15. 12. 2014 – 24-51967****Bezug:**

Gem. RdErl. des MS und MK vom 7. 7. 2008 (MBI. LSA S. 480, 595), zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 24. 1. 2012 (MBI. LSA S. 132)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für

Maßnahmen zur langfristigen Sicherung von Schulerfolg auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 470);
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den

Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320);

- c) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. 3. 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 69 vom 8. 3. 2014, S. 65, L 332 vom 19. 11. 2014, S. 5);
- d) Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. 9. 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 248 vom 22. 9. 2010, S. 1);
- e) des Operationellen Programms ESF des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 vom 10. 12. 2014;
- f) nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 7. 8. 2013 (MBI. LSA S. 453) und
- g) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2014 bis 2020.

1.2 Die Zuwendungen sollen dazu dienen, ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird, stehen im Zentrum der Förderung. Die vom Land und der Europäischen Union geförderten Maßnahmen sollen so eingesetzt werden, dass sie sich möglichst ergänzen und durch Zusammenwirken in ihrer jeweiligen Zweckbestimmung verstärken.

1.3 Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sollen Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Mittel des Lan-

des Sachsen-Anhalt im Förderzeitraum 2014 bis 2020 eingesetzt werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In der Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 zählt das Land Sachsen-Anhalt insgesamt zum Förderzielgebiet „Übergangsregion“.

2. Gegenstände der Förderung, Kumulation von Fördergegenständen

Um präventiv und intervenierend alle Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen zu erreichen, sollen regionale Unterstützungsangebote zielgerichtet mit den Schulen vernetzt werden sowie die Kooperation zwischen öffentlicher Jugendhilfe, freier Jugendhilfe und Schule zur Sicherung des Schulerfolgs bedarfsgerecht auf- und ausgebaut werden.

Gefördert werden:

- a) regionale Netzwerkstellen,
- b) bedarfsorientierte Schulsozialarbeit und
- c) die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger.

Antragsteller können Zuwendungen für einen Fördergegenstand oder für mehrere oder verschiedene Fördergegenstände beantragen.

3. Netzwerkstellen gegen Schulversagen

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Errichtung und die Unterhaltung von 14 regionalen Netzwerkstellen für Schulerfolg. Aufgabe der Netzwerkstellen ist es, unter Einbeziehung von Kindertagesstätten, Schulen (aller Schulformen), Schulträgern, Schulaufsicht, kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, freien Trägern der Jugendhilfe, Familienberatungsstellen, weiterer Beratungs- und Unterstützungsangebote und der Initiativen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in den Landkreisen und kreisfreien Städten präventiv und intervenierend mit einem abgestimmten Gesamtkonzept tätig zu werden. Dazu sind die bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Konzepte der regionalen Projektträger der Schulsozialarbeit gemeinsam weiterzuentwickeln und deren Umsetzung mit folgendem Aufgabenprofil zu begleiten:

- a) Vernetzung bildungsrelevanter Institutionen, Ämter und Akteure aus dem schulischen und außerschulischen Bereich und Beratung und Begleitung von Kooperationsprozessen zwischen Jugendhilfe und Schule,
- b) Fortbildung von Akteuren im Themenfeld Kooperation von Jugendhilfe und Schule und Unterstützung des Fachaustausches in der Region,
- c) Förderung des freiwilligen Engagements in Schule,
- d) Förderung gelingender Bildungsbiographien an den Übergängen von der Grundschule über die weiterführenden Schulen bis hin zur Berufsbildung und Vernet-

zung eines abgestimmten und vielfältigen Angebots an formalen, nonformalen und informellen Bildungssituationen für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb von Schulen,

- e) Mitarbeit in einschlägigen Gremien der Region,
- f) Initiierung und Administration bedarfsgerechter bildungsbezogener Angebote und regionale Vernetzung der Umsetzung bildungsbezogener Angebote.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss

- a) eine Geschäftsstelle in Sachsen-Anhalt unterhalten sowie in der Trägerstruktur der Region verankert sein, für deren Netzwerkstelle er sich beworben hat,
- b) über ein aktuelles Konzept zur Vermeidung von Schulversagen unter Einbeziehung maßgeblicher regionaler Akteure verfügen,
- c) bereits über regionale Netzwerkstrukturen, Erfahrungen in der Kooperation mit Schule und Jugendhilfe verfügen und in der Lage sein, auf Erfahrungen im Initiieren, Moderieren und Controlling von komplexen Netzwerkstrukturen zurückzugreifen,
- d) bei der personellen Besetzung der Netzwerkstelle absichern, dass entsprechende Kompetenzen und Qualifikationen (Hochschulabschluss in den Bereichen Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit) zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Für eine bereits vor dem 1. 8. 2015 seit mehr als zwei Jahren im Tätigkeitsfeld beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 3.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 3.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- 3.4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 3.4.4 Bemessungsgrundlage:

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind im Zusammenhang mit seiner Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung in der Regel förderfähig:

a) Personalausgaben

Pro Landkreis und kreisfreier Stadt die notwendigen Personalausgaben für eine Netzwerkstelle mit bis zu 1,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) für Netzwerkstellenkoordinatoren der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L, Bek. des MF vom 20. 11. 2006, MBI. LSA 2007, S. 163, zuletzt geändert durch Bek. vom 1. 7. 2013, MBI. LSA S. 650) und bis zu 1,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L sowie bis zu 1,0 VbE der Entgeltgruppe 8 TV-L für eine Netzwerkassistentin. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine geringere Vergütung der Netzwerkstellenkoordinatoren als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 11 oder 10 und der Netzwerkassistentin in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 8 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Beschäftigt eine Netzwerkstelle mehr als 1,0 VbE Netzwerkstellenkoordinatoren, ist auf die Geschlechterparität zu achten.

b) Sachausgaben

Pro Netzwerkstelle die förderfähigen Sachausgaben in einer Höhe von bis zu 36 000 Euro jährlich. Förderfähige Sachausgaben sind Projektausgaben zur Durchführung bedarfsgerechter bildungsbezogener Angebote und Sachkosten (z. B. für Mieten und Betriebsausgaben für Geschäftsräume, Geschäftsbedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Übernachtungen und Verpflegung entsprechend dem Bundesreisekostengesetz, Arbeitsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit sowie Honorare z. B. für Referenten). Die förderfähigen Sachausgaben werden in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von bis zu 3 000 Euro gefördert.

Neben den als förderfähig anerkannten Ausgaben sind bei einer Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 410 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig. Bei Anschaffungskosten über 410 Euro sind lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Vorhaben zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist. Abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) ist die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren (Direktkauf) zulässig.

3.5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 der VV-LHO) zu

§ 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de zur Verfügung stehenden Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 504, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Bewilligungen werden für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten ausgesprochen. Antragstermin ist der 15. 1. 2015. Weitere Antragsfristen werden gesondert im Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gegeben.

4. Projekte zur Schulsozialarbeit

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sozialpädagogische Projekte an Schulen aller Schulformen, an denen ein anhand einer Situationsanalyse ermittelter Bedarf für Schulsozialarbeit besteht. Das für die Situationsanalyse zu verwendende Formular ist auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de abrufbar. Schulsozialarbeit beinhaltet ergänzend folgende sowohl intervenierende als auch präventive Aufgaben:

- a) Intervention und Beratung in akuten schulischen Krisensituationen,
- b) Beratung von jungen Menschen, insbesondere in schwierigen Lebenslagen,
- c) Förderung des sozialen Lernens, der Partizipation und der Konfliktbewältigung,
- d) Umgang mit Schulverweigerung und Sicherung von Schulerfolg,
- e) Gestaltung des Übergangs von der Grundschule über die weiterführenden Schulen in den Beruf,
- f) Vermittlung von Bildungsangeboten und Freizeitgelegenheiten,
- g) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Elternhäusern,
- h) Unterstützung und Begleitung der Schule bei der Schul- und Schulprogrammentwicklung,
- i) Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulleitungen und regionalen Akteuren,
- j) Netzwerkarbeit.

Die Schule hat daneben ihre inner- und außerunterrichtlichen Regelaufgaben in fachgerechter Qualität wahrzunehmen. Ausgeschlossen von den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft sind z. B. die stundenweise Erteilung von Unterricht oder die Vertretung an Stelle einer Lehrkraft.

Es sind folgende Hilfen, Angebote und Aktivitäten im Rahmen der Schulsozialarbeit in Schulen und in ihrem Umfeld förderungswürdig:

- 4.1.1 sozialpädagogische Hilfen für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten, etwa auf Grund sozialer

Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, z. B. bei Lern- und Verhaltensstörungen, sozialen Auffälligkeiten oder massiver Gefährdung des Schulerfolgs durch

- a) Einzelfallarbeit,
- b) Hilfen bei beruflicher Orientierung,
- c) sozialpädagogische Kleingruppenarbeit,
- d) Einzelberatungen in besonderen Problemlagen,

- 4.1.2 offene sozialpädagogisch orientierte Angebote für alle Schüler, und zwar

- a) Arbeit mit Gruppen in der außerunterrichtlichen Zeit,
- b) Mitwirkung an Schulprojekten, Projekttagen,
- c) Organisation von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
- d) Arbeit mit sozialpädagogischem Anspruch in Klassengemeinschaften,
- e) Einrichtung spezifischer freizeitpädagogischer Angebote,

- 4.1.3 ergänzende und begleitende Aktivitäten durch

- a) Elternarbeit,
- b) Anbahnung und Pflege von Kontakten mit Behörden, Beratungseinrichtungen,
- c) gewünschte sozialpädagogische Beratung von Institutionen und Einzelpersonen,
- d) Gemeinwesenarbeit,
- e) Gewinnung von Fremdkräften für Veranstaltungen und Angebote an der Schule,
- f) Schaffung schulischer Kommunikationsorte.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Schule und der kooperierende Projektträger erarbeiten auf der Grundlage der Situationsanalyse (Formular auf Internetseite www.schulerfolg-sichern.de) ein Konzept für die Schulsozialarbeit. In dem Konzept müssen Aussagen zur Zielstellung des Projektes sowie zu den geplanten sozialpädagogischen Hilfen, Angeboten und Aktivitäten enthalten sein. Ebenso muss das Konzept Einblick in die Arbeitsplanung des Schulsozialarbeiters geben.

Der Projektträger sichert bei der personellen Besetzung des Schulsozialarbeiters ab, dass notwendige Kompetenzen und Qualifikationen zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens gegeben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die für Schulwesen zuständige oberste Landesbehörde, sofern der Projektträger nachweisen kann, dass der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Für eine bereits vor dem 1. 8. 2015 seit mehr als zwei Jahren im Tätigkeitsfeld „Schulsozialarbeit“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Das Konzept für die Schulsozialarbeit ist Bestandteil einer abzuschließenden und den Antragsunterlagen beizufügenden Kooperationsvereinbarung. Zur Absicherung der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Schule und der kooperierende Projektträger zur langfristigen Kooperation mit den regionalen Netzwerkstellen. Diese Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- 4.4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 4.4.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben, die mit der Durchführung der Projekte zur Schulsozialarbeit in Zusammenhang stehen, sind

a) Personalausgaben

Personalausgaben für sozialpädagogisches Fachpersonal der Entgeltgruppe 10 TV-L für 1,0 VbE an Schulen mit bis zu 300 Schülern und maximal 2,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L an Schulen mit mehr als 300 Schülern. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine geringere Vergütung der sozialpädagogischen Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Bei mehr als 1,0 VbE sozialpädagogisches Fachpersonal ist auf die Geschlechterparität zu achten.

b) Sachausgaben

Förderfähig sind Sachausgaben z. B. für Dienstreisen, Übernachtungen und Verpflegung entsprechend dem Bundesreisekostengesetz, Arbeitsmaterialien, Eintrittsgelder sowie Honorare für Referenten. Diese werden in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 300 Euro bei bis zu 1,4 VbE und einer Höhe von 400 Euro pro Monat bei 1,5 bis 2,0 VbE gefördert.

c) indirekte Kosten

Indirekte Kosten sind z. B. anteilige Büromieten und Nebenkosten für Geschäftsführung sowie anteilige Telekommunikationskosten. Diese werden in Form einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Ausgaben gemäß Buchstaben a und b bis zu einer Höhe von 250 Euro monatlich gefördert.

Neben den als förderfähig anerkannten Ausgaben sind bei einer Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 410 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig. Bei Anschaffungskosten über 410 Euro sind lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Vorhaben zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist. Abweichend von Nummer 3.1 ANBest-P ist die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren (Direktkauf) zulässig.

4.5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de zur Verfügung stehenden Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 504, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Der Bewilligungszeitraum soll in der Regel drei Schuljahre betragen. Antragstermin ist der 15. 1. 2015. Weitere Antragsfristen werden gesondert im Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gegeben.

5. Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger

5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger mit folgendem Aufgabenprofil:

- a) Programmentwicklung und -steuerung auf Landesebene und ressortübergreifende Moderation von Entwicklungsprozessen für die bildungspolitische Steuerungsebene,
- b) Sicherung der inhaltlich-fachlichen und strategischen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie des fachlichen Austauschs zur Förderung von Schulerfolg landes- und bundesweit,

- c) fachliche Bewertung der eingegangenen förderfähigen Anträge für die einzelnen Projektmodule (nach materieller und formaler Prüfung durch die bewilligende Behörde) und Vorbereitung eines Vorschlags für das Empfehlungsgremium (siehe Nummer 6.1),
- d) prozesshafte Begleitung und Unterstützung der Netzwerkstellen, der Schulsozialarbeit und der am Programm beteiligten Schulen,
- e) partizipative Qualitätsentwicklung mit den beteiligten Trägern oder der Wissenschaft und Multiplikation guter Praxis mit folgenden Aufgaben:
 - aa) Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und -instrumenten für die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen in Risikolagen für verschiedene Kooperationsebenen von Schule und Jugendhilfe (Schule, Region, Land) und deren landesweite Kommunikation,
 - bb) landesweite Entwicklung und Weiterentwicklung von Tätigkeitsprofilen der Schulsozialarbeiter unter Einbeziehung der Kooperation zwischen Schulsozialarbeitsprojekten und den Netzwerkstellen sowie der allgemeinen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe,
 - cc) Erarbeitung und Bereitstellung von allgemeinen Handreichungen und Arbeitsmaterialien für die regionalen Netzwerkstellen, für die Schulsozialarbeitsprojekte und bildungsbezogene Angebote sowie Präsentation dieser Materialien in den regionalen Netzwerkstellen,
 - dd) bedarfsorientierte Einzelfallberatung der Projektträger (Coaching),
 - ee) gemeinsame Erarbeitung von Selbstevaluationskriterien und -prozessen mit den Projektträgern,
 - ff) fortlaufende sowie bedarfsorientierte Konzipierung und Umsetzung überregionaler Fortbildungsveranstaltungen,
 - gg) Unterstützung und Beratung der regionalen Netzwerkstellen bei der Umsetzung regionaler Fortbildungsveranstaltungen,
 - hh) Unterstützung und Beratung der regionalen Netzwerkstellen bei der Administration bildungsbezogener Angebote,
 - ii) Unterstützung der Etablierung einer multiprofessionellen und stärkeorientierten Lehr- und Lernkultur an Schule,
- f) Einrichtung und Pflege einer sogenannten Homepage zur Information der Öffentlichkeit,
- g) fachliche Unterstützung der Projektträger bei der Datenzusammenstellung,
- h) Aufbereitung der von den Netzwerkstellen gemeldeten Daten und Weiterleitung an das Landesverwaltungsamt, Referat 504 zur Einstellung in den eREporter,
- i) Erstellung von Zwischenberichten sowie Rückkopplung der erreichten Projektergebnisse an die bewilligende Behörde und die für Schulwesen zuständige oberste Landesbehörde.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender

Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

Zwischen der Bewilligungsbehörde und der für Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde finden in regelmäßigen Abständen intensive Abstimmungsgespräche über die konkrete Umsetzung der fachlichen Programmbegleitung statt.

5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss eine explizite Expertise in den Bereichen „Schulsozialarbeit“, „Schulerfolg“, „Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit“, „Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule“, „Netzwerkaktivitäten“ sowie ausgewiesene Erfahrung in der Umsetzung komplexer Projektmanagementprozesse und entsprechender Steuerungserfordernisse nachweisen.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

5.4.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4.4 Bemessungsgrundlage:

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 5.1 förderfähig:

a) Personalausgaben

Die notwendigen Personalausgaben zur Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger für bis zu 7,5 VbE pro Jahr und zwar bis zu 2,0 VbE der Entgeltgruppe 12 TV-L für Leitung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (siehe Nummer 5.1 Buchst. a bis i), bis zu 4,0 VbE der Entgeltgruppe 11 TV-L für Beratung, Coaching, Vernetzung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit (siehe Nummer 5.1 Abs. 1 Buchst. b bis d und f bis i), bis zu 0,5 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L und bis zu 1,0 VbE der Entgeltgruppe 9 TV-L für Wissensmanagement und Programmassistenz (siehe Nummer 5.1 Abs. 1 Buchst. g bis i). Eine geringere Vergütung des Personals als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppen 12, 11, 10 und 9 der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig.

b) Sachausgaben m

Förderfähige Sachausgaben in einer Höhe von bis zu 120 000 Euro jährlich sind z. B. Mieten und Betriebsausgaben für Geschäftsräume, Geschäftsbedarf, Post-

und Fernmeldegebühren, Öffentlichkeitsarbeit, Miet- und Leasinggebühren für Betriebsmittel, Dienstfahrten, Übernachtungen und Verpflegung entsprechend dem Bundesreisekostengesetz, Arbeitsmaterialien, Eintrittsgelder sowie Honorare für Referenten. Die förderfähigen Sachausgaben werden in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von bis zu 10 000 Euro gefördert.

Neben den als förderfähig anerkannten Ausgaben sind bei einer Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 410 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig. Bei Anschaffungskosten über 410 Euro sind lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Vorhaben zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist. Abweichend von Nummer 3.1 ANBest-P ist die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren (Direktkauf) zulässig.

5.5 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des auf der Internetseite www.schulerfolg-sichern.de zur Verfügung stehenden Antragsformulars einschließlich aller dazugehörigen Anlagen an das Landesverwaltungsamt, Referat 504, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Der Antrag ist bis zum 15. 1. 2015 einzureichen. Die Bewilligung wird für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten ausgesprochen. Darauf folgende Antragsfristen werden gesondert bekannt gegeben.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Dieses bescheidet die Anträge nach den Nummern 3.5 und 4.5 auf der Grundlage des Votums einer Jury, bestehend aus je einem Vertreter der für Soziales und das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörden, des Trägers der fachlichen Beratung, der für Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde sowie einem Wissenschaftler aus dem wissenschaftlichen Begleitprojekt. Die Anträge nach Nummer 5.5 bescheidet das Landesverwaltungsamt auf Grundlage der Entscheidung der für Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde.

6.2 Auszahlung

Spätestens zwei Monate nach (Teil-)Auszahlung der Zuwendung sind durch den Zuwendungsempfänger die getätigten Personalausgaben mittels Lohnkontenauszug oder gleichwertigen Buchungsbelegen als Original oder in Kopie vorzulegen. Als Belege für Personalausgaben sind allgemein anerkannte Datenträger (wie z. B. Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalrechnungen hat der Begünstigte zu beweisen.

Ausgaben, die auf der Grundlage eines Pauschalbetrages erstattet werden, gelten wie durch Rechnungen belegte tatsächliche Kosten und als nachgewiesen, sofern durch den Zuwendungsempfänger Unterlagen für den Nachweis der tatsächlichen Durchführung der angegebenen Maßnahmen beigebracht werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, welche Belege als Nachweis für die Durchführung der Maßnahmen beizubringen sind.

Ein weiterer Mittelabruf kann erst dann erfolgen, wenn über die nach der Vorauszahlung getätigten Zahlungen gegenüber der Bewilligungsbehörde Rechnung gelegt worden ist.

6.3 Prüfrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie die EU-Prüfbehörde oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte weiterer Stellen bleiben davon unberührt.

6.4 Aufbewahrungsfrist

Die Bewilligungsbehörde regelt im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungsfristen für die Original-Förderunterlagen beim Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsempfänger ist im Falle der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht verpflichtet die Original-Förderunterlagen vollständig der Bewilligungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben.

6.5 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Zuwendungsbescheid auszuhändigen. Der Zuwendungsempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und über die Mitfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds zu unterrichten.

6.6 Berichtspflichten und Indikatorensystem

Die Bewilligungsbehörde kann dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und indikatorenbezogene Erfolgskon-

trolle der Förderung von Bedeutung sind, aufgeben. Der Sachbericht muss insbesondere die Anzahl der teilnehmenden Schüler enthalten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, das heißt projektbezogene Unterkonten, anzulegen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 16. 12. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
die nachgeordneten Geschäftsbereiche,
das Landesverwaltungsamt

G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

Grundordnung des Studentenwerkes Halle

Bek. des MW vom 25. 3. 2015 – 44II.13-72102-HA

Bezug:
Bek. des MK vom 12. 12. 2006 (MBI. LSA S. 796)

In der **Anlage** wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 des Studentenwerksgesetzes vom 16. 2. 2006 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), die vom Verwaltungsrat des Studentenwerkes Halle am 23. 9. 2014 beschlossene und vom Ministerium am 5. 3. 2015 genehmigte Grundordnung des Studentenwerkes Halle bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. wird somit gegenstandslos.

Anlage

Grundordnung des Studentenwerkes Halle

Auf Grund von § 4 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Sachsen-Anhalt (Studenten-

werksgesetz – StuWG) vom 16. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 40), geändert durch Gesetz vom 27. März 2007 (GVBl. LSA S. 78), hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Halle gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 StuWG am 23.09.2014 die Änderung der Grundordnung vom 24.11.2006 beschlossen, die das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium am 5.03.2015 genehmigt hat:

§ 1

Name und Sitz des Studentenwerkes

Das Studentenwerk trägt den Namen Studentenwerk Halle und hat seinen Sitz in Halle. Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Halle – Anstalt öffentlichen Rechts –“.

§ 2

Zuständigkeitsbereiche

Das Studentenwerk Halle ist zuständig für die Studierenden

1. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
2. der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
3. der Hochschule Anhalt,
4. der Hochschule Merseburg und
5. der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik im Rahmen der Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung.

§ 3

Aufgaben des Studentenwerkes

(1) Das Studentenwerk nimmt seine Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und der Grundordnung wahr, soweit sie ihm nicht als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen sind.

(2) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den ihm zugeordneten Hochschulen die Studierenden zu betreuen, zu fördern und Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet zu erbringen. Studierende im Sinne des Studentenwerksgesetzes sind die eingeschriebenen Studierenden an den Hochschulen einschließlich der Promotionsstudenten sowie der Studierenden des Landesstudienkollegs.

(3) Nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 StuWG bietet das Studentenwerk Halle den Bediensteten seiner Einrichtung sowie der Hochschulen und Gästen die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen gegen ein kostendeckendes Entgelt, soweit die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerkes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Neben seinen Kernaufgaben übernimmt das Studentenwerk Leistungen im Rahmen des Caterings für Veranstaltungen der Hochschulen und Dritter.